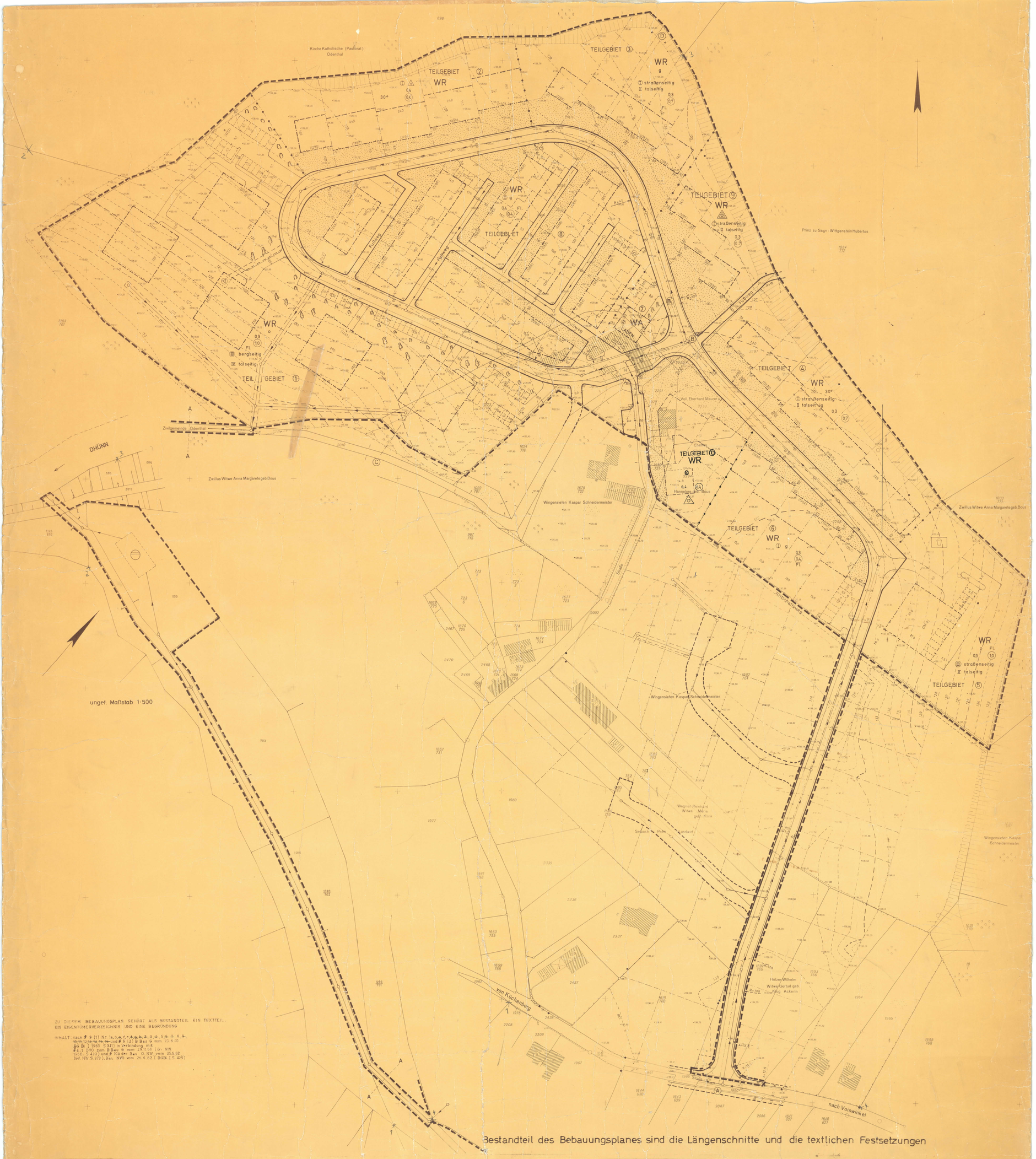

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN TEXTTEIL, EIN EIGENTÜMERVERZEICHNIS UND EINE BEGRÜNDUNG

INHALT: nach § 9 (1) Nr. 1a, b, c, 4, 6, 9, 16, 21, 3 i.V. 5 Abs. 2, 8, 9 ~~Abs. 1, 2, 3, 4, 7, 10~~ und § 9 (2) BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I 1960 S 341) in Verbindung mit § 4.1 DVO zum BBauG vom 26.11.60 (G. NW. 1960, S 493) und § 103 der Bau. O. NW. vom 25.6.62 (GV. NW. S. 373), Bau. NVO vom 26.6.62 (BGBl. I S. 429)

Bestandteil des Bebauungsplanes sind die Längenschnitte und die textlichen Festsetzungen

Gemeinde Odenthal

Gemarkung Unter Odenthal
Flur 7
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 24
Odenthal-Küchenberg

Grenzen Messungslinien und Festpunkte

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Grenze des Bebauungsplanes
- SK 76 vorhandene Höhenlage über N.N.
- Messungslinie
- rechter Winkel
- Trasse
- gepl. Räume
- (123.0) gepl. Sträucher proj. Erdgeschoßfußboden ü. NN

Gebäudebestand

- Wohngebäude mit Haus Nr.
- Wirtschaftsgebäude
- öffentliche Gebäude
- Stallungen
- I II III vorhandene Geschoßzahl
- Mauer

Art der baulichen Nutzung

- WR reines Wohngebiet
- WA Allgem. Wohngebiet

Verkehrs- Grün- und Bauflächen

- öffentliche Verkehrsfläche
- Baugrundstück des Gemeindeberfs
- Vorgärten
- Spielplatz
- Umformerstation
- Kläranlage
- Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BBauG) und Garagen (Gr. 5010) die mit Gas-, Fernseh- und Leitungsrechten zugunsten eines beschränkten Kreises zu belastende Fläche

Bauweise

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise

Maß der baulichen Nutzung

- II höchstens
- III zwingend
- Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.7 Geschoßflächenzahl

Begrenzungs- und Baulinie

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- vorgeschlagene unverbindliche Grundstücksgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes)
- Stellung der Hauptbaukörper und deren Firstrichtungen

sonstige Zeichen

- Bordstein
- Unterführungsrohr
- Einsteigeschacht
- Straßenbeleuchtung
- Straßenkreuzung
- Kanalleitung
- unterirdische Leitung
- Sandfang
- weitere Signaturen siehe DIN 18702 Katastervorschriften

① – ⓪ Stattgegebene Anregungen und Bedenken gemäß Beschlußfassung lfd. des Rates vom ..... 19 ...

Die vorliegende Plangrundlage ist – z. T. ~~eine Abzeichnung~~ – vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1926 im Maßstab 1:500 durch Urauffnahme ~~und Nachführung bei Neuvermessung~~. Die Plangrundlage enthält aufnahmefähige Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude). Die vorliegende Plangrundlage wurde – z.T. – neu kartiert ~~nach dem jeweiligen Stand vorm.~~ – nach einer Teilfortführung ~~nach einer Neuvermessung vom Erg.-Best.~~

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand ~~und stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.~~

Dortmund, den 8. 3. 1967
Landesamt für Landesaufnahme
Ott. best. Vermessungsingenieur
~~Rheinisch - Bergischer Kreis Der Oberkreisdirektor Katasteramt~~
OK. best. Vermessungsingenieur

Bergisch Gladbach, den 28. 2. 1967
Der Vermessungsingenieur
Für die städtebauliche Planung
TREUBAU-GESELLSCHAFT FÜR AUSEN-BAUEN HUB & CO. KG. 46 Dortmund, Brüderweg 22 Telefonnummer 527149
Kreisvermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist
Bergisch Gladbach, den 1.3. 1968
Rheinisch - Bergischer Kreis
Der Landrat
Kreisvermessungsingenieur
~~Der Oberkreisdirektor Katasteramt~~
Kat. Vermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Odenthal vom 3. März 1967 aufgestellt worden.
Odenthal, den 30. März 1967
Bürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit den Anregungen vom 17. April 1967 öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 22. 3. 1967 ortsüblich bekanntgemacht.
Odenthal, den 17. April 1967
Der Gemeindedirektor
Gemeinde Odenthal

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Gemeinde am 15. Juni 1967 als Satzung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 28.10.1952 (GV. NW. S. 269) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) beschlossen.
Odenthal, den 15. Juni 1967
Bürgermeister
Stellvertretender Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 25. 7. 1967 genehmigt worden.
Köln, den 25. 7. 1967
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 (2a) Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist am 26. 9. 1967 erfolgt. Dieser Plan ist damit rechtsverbindlich.
Odenthal, den 2. 10. 1967
Bürgermeister
Gemeindedirektor